

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.02.1985

Geschäftszahl

84/14/0125

Rechtssatz

Zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung der Nebentätigkeit (hier: Holzschläger) können die Gewinne oder die Umsätze miteinander verglichen werden. In ersterem Fall darf zum Gewinnvergleich jedoch nicht der nach Durchschnittssätzen ermittelte Gewinn (§ 17 EStG 1972) herangezogen werden; ein Anteil der Umsätze aus Holzschlägerung von 1/4 der Gesamtumsätze spricht noch nicht gegen die untergeordnete Bedeutung; als absolute Grenze kann die Grenze für die Veranlagung lohnsteuerpflichtiger Einkünfte herangezogen werden.